



Parlamentsdirektion
L1.1 – Präsidialangelegenheiten
Frau Mag.^a Katharina Klement
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per Email:
katharina.klement@parlament.gv.at

Stellungnahme zum gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden,

GZ. 13260.0060/1-L1.3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg erinnert eingangs an die Ausführungen in der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Asylgesetz vom 27.11.2015 und nimmt zum geplanten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich gilt es bei der Ausgestaltung des Asylrechtes maßgebliche Leitsätze der UN-Kinderrechtekonvention (UN-KRK) und des BVG-Kinderrechte (BVGKR) zu berücksichtigen.

- Berücksichtigung des Kindeswohles iSd Art 3 UN-KRK und Art 1 BVGKR
- Bestimmungen zur Familienzusammenführung gemäß Art 10 UN-KRK
- Besonderer Schutz des Staates für Kinder, die von ihrer Familie getrennt sind – iSd Art 2 BVGKR
- Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder iSd Art 22 UN-KRK

Zu den einzelnen Bestimmungen folgende Anmerkungen:

Artikel 1 – Änderung des Asylgesetzes 2005

5. Abschnitt:

Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen

Zu §§ 37 und 38:

Gemäß § 37 soll der Bundesminister für Inneres ermächtigt werden, Dienststellen für die Registrierung (Registrierungsstellen) einzurichten. Gemäß § 38 sollen die Anträge auf internationalen Schutz von Fremden beim Grenzübertritt persönlich in einer Registrierstelle zu stellen sein. Nach Stellung des Antrages soll die Zulässigkeit einer Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Zurückschiebung geprüft und gegebenenfalls zu vollziehen sein.



Besonders für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) ist dieses Vorgehen nicht zumutbar. Diese jungen Menschen sind zu schützen und es ist ihnen unverzüglich Hilfe und bestmögliche Versorgung zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist die Hinderung an der Einreise, sowie eine Zurückschiebung oder Zurückweisung eines unbegleiteten Minderjährigen unter Berücksichtigung der Art 3 und 22 UN-KRK nicht gesetzmäßig und widerspricht auch der Grundrechte-Charta der EU.

Zu § 39:

Gemäß § 39 soll einem Fremden erst mit Einbringung des Antrages faktischer Abschiebeschutz zukommen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft führt hierzu aus, dass der faktische Abschiebeschutz speziell für unbegleitete Minderjährige schon von Anfang an bestehen muss und nicht erst mit Einbringung des Antrages. Außerdem soll gewährleistet werden, dass sie unverzüglich Beratung und Hilfe bekommen, um den Antrag zu stellen.

Zu § 40:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt es, dass die Hinderung an der Einreise, sowie Zurückweisung und Zurückschiebung eines Fremden, welchem kein faktischer Abschiebeschutz zukommt, nicht zulässig ist, wenn die Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens geboten ist. Es wird hierzu jedoch ergänzend angeregt, dass nicht nur Familienzusammenführungen einen faktischen Abschiebeschutz darstellen sollen, sondern auch die besondere Situation unbegleiteter Minderjähriger, unabhängig von einer Familienzusammenführung.

Zu § 41:

Dass ein Antrag auf internationalen Schutz als nicht eingebracht gilt, wenn eine Beschwerde gegen die Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Abschiebung nicht fristgerecht eingebracht wurde, wirkt sich besonders für unbegleitete Minderjährige extrem nachteilig aus. Nach den Strapazen der Flucht ist es mehr als nachvollziehbar, dass Fristen (natürlich auch von Erwachsenen) leicht versäumt werden können. § 16 Abs 1 BFA-Verfahrensgesetz besagt, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes zwei Wochen beträgt, sofern es sich bei Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um unbegleitete Minderjährige handelt. Daher ist es dringend nötig, dass für Kinder und Jugendliche Ausnahmeregelungen gelten!

§ 49 BFA-Verfahrensgesetz sieht vor, dass bei unbegleiteten Minderjährigen Rechtsberatung bzw. gesetzliche Vertretung im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung und bei jeder Einvernahme vorzusehen ist. Daher muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von Anfang an Beratung und Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten geboten wird.

Abschließend sei noch einmal angemerkt, dass in verfassungsrechtlicher Hinsicht bei **allen** Kinder (Personen unter 18 Jahren) betreffenden staatlichen Maßnahmen das BVG-Kinderrechte zu beachten ist, das in seinem Artikel 1 vorsieht, dass jedes Kind Anspruch hat auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Zudem muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.



Auf völkerrechtlicher Ebene ist Österreich gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zur Beachtung des Kindeswohles verpflichtet. Artikel 2 der Konvention sieht vor, dass sämtliche in ihr verbürgten Rechte auf **alle** Kinder unterschiedslos, d. h. ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes, angewandt werden müssen.

Daraus ergibt sich, dass das Kindeswohl auch bei einer Flüchtlingskinder betreffenden Gesetzgebung eine vorrangige Erwägung sein muss, sodass bei allen Maßnahmen zum Schutze des Kindeswohles auf Flüchtlingskinder derselbe Maßstab anzuwenden ist wie auf einheimische Kinder.

Eine Überarbeitung ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, 21. April 2016
st-asylgesetz.doc